



Fachinstitute Blauschek

Rechte Minderjähriger in den Einrichtungen der Fachinstitute Blauschek:

Jugendhilfeeinrichtung mit Internat Schloss Varenholz
Private Sekundarschule Schoss Varenholz
Jugendhilfeeinrichtung mit Internat Gut Böddeken
Private Wohngrundschule Gut Böddeken
Grabbe-Jugendwohngemeinschaft
Wohngemeinschaft Haus Ulrich
Wohngemeinschaft Haus Meinulf

Fassung für Kinder und Jugendliche

Vorwort

Rechte von Kindern und Jugendlichen sind wichtig. Es kann auf sie nicht verzichtet werden. Diese Rechte gelten für alle Kinder und Jugendlichen und deren Familien. Das Gesetz der Kinder- und Jugendhilfe darf nur von der Bundesregierung verändert werden. Darüber hinaus gelten auch alle Rechte, die in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, dem Jugendschutzgesetz, dem Bürgerlichen Gesetzbuch usw. stehen.

Die Rechte der Kinder und Jugendlichen stehen im Zusammenhang mit anderen Rechten und Gesetzen, z. B. dem Personensorgerecht, wodurch die Eltern (der Vormund) das Recht haben, bestimmte Entscheidungen für das Kind/den Jugendlichen zu treffen. Dieses muss immer zum Wohl des Kindes geschehen.

Kinder und Jugendliche haben neben eigenen Rechten auch Pflichten. Wenn diese kaum

erwähnt werden, so liegt dies daran, dass mit dem Beschreiben eines Rechtes auch gleichzeitig dessen Grenzen festgelegt sind. Die Rechte gelten für alle Kinder und Jugendlichen und beinhalten somit auch Pflichten gegenüber anderen.

1. Im Vorfeld der Erziehungshilfe

- 1.1 Deine Eltern sind für Deine Erziehung verantwortlich. Du hast das Recht, in Deiner Entwicklung gefördert und unterstützt zu werden. Du hast das Recht, vom Jugendamt in einer verständlichen Weise beraten zu werden.
- 1.2 Vor Deiner Aufnahme in die Einrichtung hat es in Deinem Leben Schwierigkeiten gegeben, die eine gute Entwicklung gestört haben.
- 1.3 Deine Eltern, das Jugendamt und evtl. Du selbst haben entschieden, dass Du solange in der Einrichtung bleiben sollst, wie es für Deine gute Entwicklung nötig ist.
- 1.4 Das Jugendamt und die Einrichtung sind verpflichtet, Dir im Rahmen der Hilfeplanung die Hilfe anzubieten, die Du brauchst. In der Einrichtung steht Dir hierfür Dein/e BezugsbetreuerIn zur Verfügung.
- 1.5. Du wirst in die Planung der Erziehungshilfe Deinem Alter entsprechend einbezogen. Jugendamt und Einrichtung helfen Dir, Deine Wünsche im Rahmen des Hilfeplangesprächs vorzutragen und nehmen Deine Meinung ernst. Hierfür ist es wichtig, sich Gedanken zu machen und der Tischvorlage für die Hilfeplanung eine persönliche Stellungnahme beizufügen.
- 1.6. Dem Jugendamt und der Einrichtung ist es wichtig, mit Deinen Eltern (Vormund) zusammenzuarbeiten, weil wir Dir so am besten helfen können. Deine Eltern müssen diese Zusammenarbeit wollen. Ihnen muss wichtig sein, dass es Dir gut geht. Sie dürfen Dir nicht schaden.
- 1.7 Deine Eltern dürfen sich der Verantwortung für Dich nicht entziehen.

2. Aufnahme in der Einrichtung

2.1 Beginn des Aufenthaltes

Die Arbeit in der Einrichtung muss so gestaltet sein, dass Du Dich gut entwickeln und Deine Rechte wahrnehmen kannst. Deine Meinung und die Deiner Familie müssen (sollen) gehört und berücksichtigt werden.

2.2 Ankommen

Du brauchst zunächst Zeit, Dich zurecht zu finden, wenn Du von zu Hause wegziehst. Du kannst erwarten, dass die BetreuerInnen sorgsam mit Deinen Gefühlen und Befürchtungen umgehen. Sie werden Dich willkommen heißen und Dich in Deiner neuen Umgebung unterstützen und Dir helfen. Der Aufenthalt in der Einrichtung wird von den BetreuerInnen und der Gruppe vorbereitet. Am besten ist es, wenn Du die Einrichtung vor Deinem Umzug kennen lernst. Hierfür wird in der Regel mindestens ein Probetag/Probewochenende angeboten (betrifft Grabbe-Jugendwohngemeinschaft).

2.3 Kontakt zur Familie

Es ist wichtig, dass Dein Recht auf Kontakt mit Deiner Familie und zu Deinen Freunden geachtet wird. Dafür sollst Du die Unterstützung bekommen, die Du brauchst. Von wem und wann Du Besuch bekommst und wen Du selbst besuchen darfst, wird mit Dir besprochen.

2.4 Einen guten Platz finden

Du hast immer das Recht, Dich sicher, geborgen und beschützt zu fühlen. Du hast das Recht auf Schutz vor Drogen und Gewalt. Du darfst nicht bedroht oder von anderen ausgeschlossen (diskriminiert) werden.

2.5 BetreuerInnen

Die BetreuerInnen sollen alle nötigen Erfahrungen und Fähigkeiten haben, um ihren Beruf gut zu machen. Deine besondere Lebenssituation ist ihnen wichtig.

2.6 Information

Du und Deine Familie werden z. B. über folgende Punkte umfassend informiert:

- Die Grundsätze, nach denen alle in der Einrichtung arbeiten.
- Vorhandene Plätze/Gruppen/Häuser, Freizeitmöglichkeiten und Angebote.
- Adresse und Telefonnummer der Einrichtung; Wegbeschreibung und Informationen über die Verkehrsanbindung.
- Namen und Aufgaben von Leitungskräften und BetreuerInnen.
- Rechte und Pflichten der Kinder/Jugendlichen, die Beteiligung und die Regeln in der Einrichtung und in der Gruppe.
- Möglichkeiten, sich zu beschweren oder Befürchtungen zu äußern.
- Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse und Interessen.
- Zusammenarbeit mit Schulen/Ärzten/Therapeuten usw.
- Mögliche Kontaktgestaltung und Besuchsvereinbarungen.
- Angebotene Formen der erzieherischen Unterstützung.
- Gewährleistung Deiner Sicherheit in Gefahrensituationen.

Entsprechende ausführliche Informationen findest Du in der Hausordnung.

3. **Aufenthalt und Lebensgestaltung in der Einrichtung**

3.1 Gruppenalltag

Alle Mädchen und Jungen in der Gruppe haben die gleichen Rechte. Es ist Aufgabe der BetreuerInnen, Dich über Deine Rechte und die der anderen aufzuklären und Dir bei der Inanspruchnahme deiner Rechte zu helfen.

3.2 Hilfeplangespräch/Erziehungsplanung

Im Hilfeplangespräch (HPG) wird die Art und der Umfang deiner Betreuung festgelegt. Du wirst daran entsprechend Deiner Entwicklung und Deines Alters beteiligt. Am Hilfeplangespräch nehmen ein/e MitarbeiterIn des Jugendamtes, Deine Eltern/Vormund und Dein/e BetreuerIn teil. Das Gespräch wird mit Dir im Hinblick auf Deine Wünsche vorbereitet. Die Erwachsenen helfen Dir, Deine Wünsche im Rahmen des Hilfeplangesprächs vorzutragen und nehmen Deine Meinung ernst. Die Ergebnisse der Hilfeplanung werden mit Dir besprochen. Du liest und unterschreibst die Dokumentation. Die Art und Weise, wie diese Ziele erreicht werden sollen, werden mit Dir geplant und besprochen (Erziehungsplanung).

3.3 Persönliche Angelegenheiten

Du sollst Dich in der Einrichtung sicher und beschützt fühlen. Du hast ein Recht auf ge-

waltfreie Erziehung: Niemand darf Dich schlagen, verletzen, beleidigen, demütigen oder Dich zu sexuellen Handlungen auffordern oder zwingen. Die BetreuerInnen bieten Dir Schutz und Hilfe an und helfen Dir mögliche Gefahren zu erkennen. Es ist Deine Pflicht, dieses Recht ebenfalls anderen zuzugestehen.

Die BetreuerInnen und LehrerInnen sagen Dir, was Du tun darfst und was Du nicht darfst. Niemand darf Dich ein- oder aussperren. Es gibt jedoch in Gefahrensituationen Ausnahmen, z. B. können Dich die BetreuerInnen festhalten oder Dir verweigern, die Gruppe zu verlassen, wenn Du Dich oder andere gefährdest.

Du hast das Recht, Deine Meinung frei zu äußern, sowohl anderen Kindern und Jugendlichen als auch den Erwachsenen gegenüber, die mit Dir Kontakt haben. Äußere Deine Meinung jedoch nicht ehrverletzend, entwürdigend, rassistisch oder abwertend.

Du darfst nicht wegen Deiner Herkunft, Deiner Sprache, Deines Glaubens, Deiner Ansichten und sexuellen Neigungen ausgelacht, geärgert oder bedroht werden.

Mädchen und Jungen haben oft unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse. Die BetreuerInnen unterstützen Dich bei deren Umsetzung.

Du hast das Recht, Deine körperlichen und emotionalen Bedürfnisse zu leben. Das heißt, dass Du bestimmen kannst, mit wem Du Beziehungen eingehst und mit wem nicht. Es gibt jedoch pädagogische und rechtliche Einschränkungen.

Die BetreuerInnen helfen Dir, selbstbestimmt und verantwortlich mit Deiner Sexualität umzugehen. Alle BetreuerInnen sind verpflichtet, Dich vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Du wirst über Sexualität und Verhütung beraten.

Du kannst wählen, ob Du eine bestimmte Religion ausüben möchtest oder nicht. Wenn Du noch keine 14 Jahre alt bist, können Deine Eltern entscheiden, inwieweit Du religiös erzogen werden sollst. Wenn Du Dich entscheidest, eine Religion auszuüben, werden Dich die BetreuerInnen in der Ausübung unterstützen.

Du hast das Recht, Dich zu beschweren. Du wirst darüber informiert, welche Möglichkeiten es dazu gibt.

Du hast das Recht, Deinen Interessen und Begabungen entsprechend unterstützt zu werden.

Du bist an der Auswahl Deiner Schule, Deiner beruflichen Förderung und Deines Ausbildungsplatzes beteiligt. Die BetreuerInnen helfen Dir, die Schule regelmäßig zu besuchen, unterstützen Dich bei den Hausaufgaben, helfen Dir bei der Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz und unterstützen Dich bei der Erreichung deiner beruflichen Ziele.

Du erhältst die ärztliche Betreuung, die für Deine körperliche und seelische Gesundheit notwendig ist.

Du hast ein Recht auf Schutz vor Drogen. Du wirst beraten, auch wenn Du Drogen nimmst.

Du hast das Recht, einen sinnvollen Umgang mit Medien zu erlernen und vor Medien, die Dir schaden, geschützt zu werden.

Deine BetreuerInnen notieren sich das Wesentliche, was mit Deiner Betreuung zu tun hat. Du hast unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Unterlagen einzusehen.

Informationen über Dich dürfen Lehrern, Ärzten oder anderen Personen nur mit Deiner oder der Erlaubnis Deiner Eltern/Sorgeberechtigten weitergegeben werden, es sei denn, ein Gesetz ermächtigt hierzu die Einrichtung.

Wenn Du Schaden angerichtet hast, wird mit Dir besprochen, wie Du an der Wiedergutmachung beteiligt wirst.

3.4 Wohnen

In Deinem Zimmer stehen die Möbel und Gegenstände, die Du brauchst. Du darfst Dein Zimmer nach Deinen Wünschen gestalten. Du hast die Möglichkeit, Deine persönlichen Sachen zu verschließen. Nach Ankündigung haben aber die BetreuerInnen das Recht, verschlossene Türen, Schubladen etc. in Deiner Gegenwart einzusehen.

Wenn jemand Dein Zimmer betreten will, muss er/sie anklopfen.

Du wirst nach Möglichkeit mit an der Einrichtung und Verschönerung der Gruppe beteiligt.

3.5 Mitgestaltung

Die Hausordnung und die Regeln der Gruppe werden regelmäßig besprochen. Dabei kannst Du Deine Vorschläge und Ideen einbringen.

Die BetreuerInnen kümmern sich darum, dass Dein Essen abwechslungsreich und gesund ist. Es wird in einem sauberen Zustand zubereitet. Wenn Dir Deine Religion bestimmtes Essen verbietet oder Du wegen Allergie oder Krankheit etwas Bestimmtes nicht essen darfst, wird darauf Rücksicht genommen.

Du bekommst Taschengeld und kannst selbst entscheiden, wofür Du es aus gibst. Wenn Du mutwillig einen Schaden verursacht hast, kann ein Teil Deines Taschengeldes zur Schadensregulierung verwendet werden. Dein Taschengeld darf nicht aus erzieherischen Gründen gekürzt oder gestrichen werden.

Deine Bekleidung darfst Du für das vorhandene Geld und entsprechend der Witterung selbst aussuchen/kaufen. Du wirst von Deinen BetreuerInnen dabei beraten und unterstützt.

Jede Gruppe bekommt Geld für Freizeitgestaltungen. Du darfst mitentscheiden, wofür es ausgegeben wird (Ausflüge, Bastelmaterial, etc).

Du kannst mitentscheiden, in welchem Verein Du Mitglied wirst.

In Deiner Gruppe erhältst du die Information, wer Dienst hat. Du weißt immer, wer Dein Ansprechpartner ist.

3.6 Kontakt zu Verwandten, Freunden und anderen

Du hast

- durch Briefe/E-Mails,
- durch Telefonate und
- durch Besuche

ein Recht auf Kontakt mit Deiner Familie, mit Freunden und Personen, die in Deinem Leben wichtig sind.

Deine BetreuerInnen helfen Dir, mit Deiner Familie, Deinen Freunden und Dir sonst wichtigen Personen in Kontakt zu bleiben oder diesen wieder herzustellen. Du darfst Briefe/E-Mails schreiben und lesen, ohne dass ein anderer den Inhalt erfährt. Der Umfang dieser Kontakte wird im Aufnahmegespräch und den Hilfeplangesprächen mit Dir und den Sorgeberechtigten vereinbart. Du hast die Möglichkeit zu telefonieren, ohne dass jemand mithört. Es kann jedoch ein Brief zurückgehalten bzw. der PC-Zugang/ein Telefonat verwehrt oder „kontrolliert“ werden, wenn die Gefahr besteht, dass eine Information Dir selbst oder einem Dritten erheblichen Schaden zufügt. Dies wird Dir erklärt und Deine Personensorgeberechtigten werden darüber sofort in Kenntnis gesetzt.

Du darfst von Anfang an von Deiner Familie, von Freunden und sonstigen Personen, die Dir wichtig sind, Besuch empfangen und diese selber besuchen.

Wenn Du keine Besuche oder keinen Kontakt zu bestimmten Personen haben möchtest, werden die BetreuerInnen Dir helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die damit zusammenhängen.

Zu Deinem Wohl kann es aber auch notwendig sein, dass Kontakte zu bestimmten Personen begleitet, eingeschränkt oder ganz unterbunden werden. Die Gründe werden Dir von den BetreuerInnen mitgeteilt und erklärt.

3.7 Mitwirkung und Mitbestimmung

Deine BetreuerInnen erklären Dir, welche Möglichkeiten der Mitbestimmung es in Deiner Gruppe gibt, z. B. Gruppenstunde.

4. **Nach dem Aufenthalt in der Jugendhilfeeinrichtung**

Der Aufenthalt des Kindes/des Jugendlichen in einer Einrichtung der Jugendhilfe ist zeitlich begrenzt. Der Auszug aus der Einrichtung kann erfolgen, weil:

- Du nach Hause zurück kehrst, um wieder bei Deiner Familie zu leben.
- Du in einer Pflegefamilie oder einer Adoptivfamilie ein neues Zuhause findest.
- Du inzwischen soweit alleine zurecht kommst, dass Du in eine eigene Wohnung ziehen kannst.
- Du Dich in der Jugendhilfeeinrichtung nicht an die geltenden Regeln halten konntest und es zu massiven Problemen und Auseinandersetzungen gekommen ist.
- Du in einer anderen Einrichtung eine bessere Förderung und/oder ein für Dich besser passendes Umfeld vorfindest.
- Du ein Alter erreicht hast, in dem Du keine Hilfe durch das Jugendamt mehr bekommen kannst.

Warum auch immer Du ausziehst, ist dies ein wichtiger Schritt für Dich und die Menschen, die Dir wichtig sind. Du hast das Recht, auf diesem Weg Hilfe zu bekommen. Du hast das Recht zu erfahren, warum Du gehen musst. Du hast das Recht mitzubestimmen, wo und wie Du in Zukunft leben wirst. Du hast das Recht, mit dem Jugendamt, Deinem Vormund oder Eltern und Deinen BetreuerInnen gemeinsam Dein weiteres Leben zu planen.

Auch nach dem Aufenthalt in der Jugendhilfeeinrichtung gibt es Möglichkeiten der Betreuung:

- Gehst Du wieder zurück nach Hause, kann das Jugendamt jemanden zur Unterstützung Deiner Familie einsetzen (z. B. sozialpädagogische Familienhilfe), damit ein gemeinsames Leben in Deiner Familie wieder gelingt.
- Ziehst Du in die eigene Wohnung, kannst Du für mehrere Stunden in der Woche von einem/einer BetreuerIn Unterstützung und Beratung erhalten, bis Du ganz alleine zurechtkommst.
- Wenn Du noch nicht volljährig bist und Du nicht weißt, wo Du bleiben kannst, kann Dir ein/e PädagogeIn zur Seite gestellt werden, der/die Dir hilft, einen Platz zu finden (z. B. INSPE).
- Bist Du noch nicht volljährig und willst Du zurzeit keine weitere Hilfe annehmen, steht Dir Dein/e SachbearbeiterIn beim Jugendamt zur Beratung zur Verfügung.
- Bist Du noch nicht volljährig und deine Lebenssituation wird für Dich unerträglich, kannst Du in einer Jugendschutzstelle oder einer Noteinrichtung einen Schlafplatz, Essen und Beratung erhalten. Die Entscheidung über eine Inobhutnahme trifft das Jugendamt.
- Die Jugendhilfeeinrichtung und Jugendamt versprechen Dir, Dich bei einem Wechsel nicht alleine zu lassen.
- Wenn Du Hilfe brauchst und willst, bekommst Du diese auch.
- Wenn Du Probleme hast, kannst Du Dir bei den zuständigen BetreuerInnen und beim Jugendamt Rat und Hilfe holen.
- Wenn Du Unterstützung oder einen Rat brauchst, kannst Du in der Jugendhilfeeinrichtung und beim Jugendamt erfahren, zu wem Du gehen kannst und wer Dir weiterhilft.

5. **Schlussbemerkung**

Wir haben uns bemüht, Dich umfassend über Deine Rechte zu informieren. Wenn Du noch Fragen hast, kannst Du diese mit Deinen BetreuerInnen besprechen. Zusätzlich hast Du die Möglichkeit, Dich bei der/dem für Dich zuständigen Kinderschutzbeauftragten der Einrichtung zu beschweren und Dich beraten zu lassen. Weitere Informationen kannst Du über Bücher wie

- **Recht haben — Recht kriegen** (BELTZ Verlag, herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter/Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen) oder
- **das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)**

erhalten.

Stand 08.11.2013